

Ärztliche Tätigkeit nicht mit einem Gewerbe verquicken!

Berufsgericht verbietet kommerzielle Ernährungsberatung in den Praxisräumen – Folge 8 der Reihe „Arzt und Recht“

von **Dirk Schulenburg***

Aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen insbesondere bei der Behandlung gesetzlich krankenversicherter Patienten und einer entsprechenden Nachfrage versuchen Ärzte zunehmend, ihre ärztliche Qualifikation über den eigentlichen Bereich von Diagnose und Therapie hinaus auch in den Bereichen der Förderung und Erhaltung des körperlichen Wohlbefindens („Wellness“) in den Dienst der Patienten zu stellen.

Das Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Köln hat kürzlich in einer – noch nicht rechtskräftigen – Entscheidung (*Urteil v. 24.11.2000 - 35 K 2910/00.T*) die dabei zu beachtenden berufsrechtlichen Grenzen umschrieben.

Diätberatung in der Arztpraxis

In den Räumlichkeiten einer Arztpraxis hatte – außerhalb der Sprechstundenzeiten – ein Ernährungsinstitut eröffnet, in dem Diätberatung durchgeführt wurde. Inhaber dieser gewerblichen Ernährungsberatung war der Sohn des Praxisinhabers, ein Student. Auf die Ernährungsberatung wurde durch ein Hinweisschild am Haus- und Praxiseingang hingewiesen. Der Praxisinhaber hielt in dem Wartezimmer seiner Praxis Vorträge vor interessierten Teilnehmern über ein gewerbliches Diät- und Ernährungsprogramm. Eine Arzthelferin legte während des Informationsgespräches auf der Praxistheke in Büchsen verpackte „Nahrungsergänzungs-

mittel“, Informationsmaterial und Verpackungsmaterial aus. Die Teilnehmer wurden im Regelfall durch Zeitungsanzeigen auf das Ernährungsinstitut aufmerksam gemacht.

Unzulässige Verquickung

Das Berufsgericht hat eine unzulässige Verquickung der ärztlichen und der gewerblichen Tätigkeit angenommen. Zwar sei grundsätzlich einem Arzt eine gewerbliche Betätigung nicht untersagt, sofern diese ethisch mit seinem ärztlichen Beruf vereinbar sei. Bei dem Betreiben eines Gewerbes müsse jedoch auf eine räumliche, organisatorische und personelle Trennung von dem Arzt, seiner Praxis und der ärztlichen Tätigkeit geachtet werden.

Vertrauen wird beschädigt

Der ärztliche Beruf sei kein Gewerbe. Dies bedeute auch, dass die ärztliche Tätigkeit nicht mit einer gewerblichen Tätigkeit verbunden werden dürfe. Auch könne das besondere Vertrauen, das einem Arzt durch die Patienten entgegengebracht werde, in Mitleidenschaft gezogen werden durch das Empfehlen und Verkaufen von Produkten aufgrund einer Ernährungsberatung in der Praxis bzw. in einer gewerblichen Einrichtung, die sich in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu der Praxis befinde.

Die Teilnehmer vertrauten letztlich darauf, dass durch die ärztliche Durchführung bzw. „Begleitung“

der Ernährungsberatung durch den Arzt eine vom ärztlichen Ethos getragene oder auf ärztlichem Wissen aufbauende „Behandlung“ ihrer Ernährungsprobleme erfolge. Sie würden daher davon ausgehen, dass „eine dem ärztlichen Wesen entsprechende Durchführung der Ernährungsberatung“ erfolge, die nicht durch ein gewerbliches Gewinnstreben gekennzeichnet sei.

Keine Produktempfehlungen

Patienten müssten sich darauf verlassen können, dass ein Arzt bei seinen Ratschlägen nicht von Gewinnstreben geleitet werde. Insbesondere mit der Empfehlung einer bestimmten Diät verlasse der Arzt die ihm gebotene Neutralität und stelle sich mit seiner ärztlichen Autorität hinter die Produkte eines gewerblichen Anbieters. Hierbei sei es unerheblich, ob die Produkte von einer Arzthelferin verkauft bzw. die Ernährungsberatung von dieser erbracht werde.

Eine solche Empfehlung müsse auch nicht ausdrücklich unter Herausstellung des Status als Arzt erfolgen. Es sei vielmehr ausreichend, dass der Arzt mit seinem Namen hinter der Ernährungsberatung stehe, weil die gewerbliche Einrichtung sich innerhalb der gleichen Räumlichkeiten wie die Arztpraxis befinde.

Vor diesem Hintergrund sollte vor der Aufnahme einer – zumeist mit nicht unerheblichen Investitionen verbundenen – gewerblichen Tätigkeit der kostenlose Rat der Ärztekammer eingeholt werden.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.